









Es liege auch kein Rechtsmangel vor, da zu keinem Zeitpunkt eine Zulassungsentziehung des Fahrzeugs gedroht habe. Es sei auch kein Fall der Prospekthaftung (§§ 311, 241 BGB) ersichtlich.

Auch stehe dem Kläger kein Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte zu 2) zu. Es sei keine Anspruchsgrundlage ersichtlich. Darüber hinaus sei dem Kläger kein Schaden entstanden, da das Fahrzeug (nach dem Software-Update) den Kaufpreis Wert gewesen sei.

### **Praxis**

Das LG Zwickau verweist für einen Rücktritt vom Kaufvertrag auf die Notwendigkeit einer Fristsetzung zur Nacherfüllung. Der Käufer könne sich nicht auf eine Anfechtung berufen, da der Vertragspartner nicht VW selbst sei, sondern das Autohaus, welches bei Vertragsschluss keine Kenntnis von der Abschaltvorrichtung hatte.

- **Unbegründete Kürzungen der gegnerischen Haftpflichtversicherung (Probefahrt-, Reinigungs-, Sachverständigen- und Mietwagenkosten)**  
AG Meppen Urteil vom 16.09.2019, AZ: 3 C 182

## Hintergrund

Die geschädigte Klägerin macht in eigenem Namen ihren Anspruch gegen die generische Haftpflichtversicherung geltend. Sie begehrt die restlichen Reparatur-, Sachverständigen- sowie Mietwagenkosten aus dem Unfall, für welchen die Beklagte unstreitig zu 100 % einstandspflichtig ist. Der Streitwert liegt bei 432, 57 €.

Die Beklagte wendet ein, die Kosten für die Fahrzeugreinigung sowie die Probefahrt seien nicht erstattungsfähig. Darüber hinaus sei das angemietete Fahrzeug nicht als Mietwagen zugelassen, weshalb man nicht den gewöhnlichen Tarif eines gewerblichen Autovermieters zugrunde legen kann, sondern eine Schadensschätzung vorzunehmen hat.

## Aussage

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Erstattung der restlichen Schadenpositionen in Höhe von insgesamt 432,57 € aus §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 2, Abs. 1 StVG, 823 BGB i.V.m. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG zu.

Die geltend gemachten Schadenpositionen sind nach § 249 BGB erstattungsfähig. Demnach kann der Geschädigte den zur Herstellung der beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrag verlangen. Grundsätzlich gilt die Verpflichtung des Schädigers, den gleichen wirtschaftlichen Zustand herzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde.

Sowohl die **Probefahrt** als auch die **Fahrzeugreinigung** durften von einem verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig, mithin für erforderlich gehalten werden. Die Durchführung der Innen- und Außenreinigung ebenso wie die Probefahrt erachtete der Sachverständige als notwendig, um die Windgeräusche der Tür und Seitenwand des Fahrzeugs zu kontrollieren. Diesen Erwägungen steht die Schadenminderungspflicht des Geschädigten nicht entgegen.

Dem Geschädigten stehen auch die restlichen **Sachverständigenkosten** in Höhe von 46,61 € zu. Diese gehören ebenfalls zu den gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu ersetzenden Kosten. Die Kosten des Sachverständigen sind nicht für den Geschädigten erkennbar überhöht. Diesem ist vor der Beauftragung eines Sachverständigen nicht zumutbar, Marktforschung in Bezug auf den günstigsten Sachverständigen zu betreiben. Das vornehmlich angesetzte Grundhonorar ist nicht erkennbar überhöht und steht dem Kläger zu.

Ebenso verhält es sich mit den **Mietwagenkosten**. Soweit diese dem Normaltarif entsprechen, sind auch sie zu ersetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Normaltarif aus der Berücksichtigung sowohl der Fraunhofer-Tabelle als auch der Schwacke-Liste ergibt. Berücksichtigt man diese beiden Berechnungsmethoden, sind die hier vorgebrachten Mietwagenkosten noch unter dem Normaltarif.

Der Erstattungspflicht steht darüber hinaus auch nicht entgegen, dass es sich um einen Werkstattwagen und nicht um einen Mietwagen handelt. Die versicherungsrechtliche Einstufung, auf die der Geschädigte im Übrigen keinen Einfluss nehmen kann, hat keine Auswirkungen auf den zwischen den Geschädigten und dem Vermieter geschlossenen Vertrag und auf die sich daraus ergebenden Schadenersatzansprüche.

Die Beklagte trägt außerdem vor, dass der geschädigte Kläger sich eine Eigensparnis in Höhe von 10 % anrechnen lassen muss. Weil der Kläger mit dem in Anspruch genommenen

Mietwagen lediglich eine Strecke von 278 km zurückgelegt hat, ist eine Einsparung insbesondere im Hinblick auf die Wartungsintervalle moderner Fahrzeuge und des kaum bedeutsamen Verschleißes in nicht nennenswerter Weise messbar und damit ein Abzug nicht gerechtfertigt.

## **Praxis**

Das AG Meppen sieht den Anspruch des Geschädigten auf die volle Kostenübernahme gegen den Haftpflichtversicherer als begründet. Dies liegt zum einen an den schadenrechtlichen Folgen des § 249 BGB für den Schädiger, zum anderen an einem detaillierten Schadengutachten, in dem die Notwendigkeit der Arbeitsschritte gut nachzuvollziehen sind.

- **Versicherung schuldet vollständige Reparaturkosten, Schätzung der Mietwagenkosten nach Schwacke**

AG Siegen, Urteil vom 04.09.2019, AZ: 14 C 466/19

### Hintergrund

Der Kläger machte vor dem AG Siegen restlichen Schadenersatz resultierend aus einem Verkehrsunfall vom 29.08.2017 geltend. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung dem Grunde nach zu 100 % stand fest.

Der Kläger beauftragte ein unabhängiges Sachverständigenbüro mit der Erstellung des Haftpflichtgutachtens. Nach diesem Gutachten wurde das verunfallte Fahrzeuge sodann repariert. Für den Ausfallzeitraum nahm der Kläger einen Mietwagen. Auf berechnete 2.120,34 € für den Mietwagen bezahlte die Beklagte lediglich 662,16 €.

Obwohl der Reparaturbetrieb dem Kläger für die Instandsetzung des Fahrzeugs 4.671,21 € berechnete, bezahlte die Beklagte 508,86 € zu wenig. Vor dem AG Siegen forderte der Kläger mithin die Differenz in Höhe 1.967,04 € ein.

Die Klage war vollumfänglich erfolgreich.

### Aussage

Bezüglich der Reparaturkosten stellte das AG Siegen fest, dass der von der Beklagten in Abzug gebrachte Betrag jedenfalls zum erforderlichen Wiederherstellungsaufwand gehöre. Hierbei könne dahinstehen, ob die ausgeführten Arbeiten tatsächlich erforderlich und die insoweit berechneten Kosten angemessen waren.

Der Kläger habe eine Fachwerkstatt mit der Reparatur des verunfallten Fahrzeugs beauftragt und dementsprechend waren auch die Einflussmöglichkeiten auf die Art und Weise der Reparatur begrenzt. Es würde allerdings dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung seiner Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen wären und die ihren Grund darin hätten, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden müsse.

Das Werkstattrisiko gehe zulasten des Schädigers. Hierbei mache es keine Unterschiede, ob die Werkstatt überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringe, Arbeiten berechne, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden seien, oder aber unnötige Arbeiten in Rechnung stelle.

Bezüglich der Mietwagenkosten ging das AG Siegen davon aus, dass der Geschädigte dann Bedenken an der Angemessenheit des ihm angebotenen Tarifs haben müsste, wenn dieser gegenüber den ortsüblichen Normaltarifen in auffälliger Weise erhöht sei.

Davon sei in der Regel dann auszugehen, wenn der konkrete Tarif um mindestens 50 % über dem ortsüblichen Normaltarif liege. Das AG Siegen bestimmte den ortsüblichen Normaltarif anhand des arithmetischen Mittels der Werte aus Schwacke und Fraunhofer.

Unter Berücksichtigung eines Eigensparnisabzugs von 3 % und Addierung der Kosten für die Haftungsbegrenzung, des zusätzlichen Fahrers und des Navis ermittelte das AG Siegen einen durchschnittlichen Normaltarif in Höhe von 1.438,61 €. Der konkret berechnete Betrag lag damit nur um etwa 45 % über diesem Normaltarif. Demgemäß läge eine auffällige Erhöhung nicht vor.

Das AG Siegen sprach somit sämtliche Mietwagenkosten zu.



## Praxis

Bezüglich der Reparaturkosten ist die Entscheidung des AG Siegen konsequent. Es geht nicht darum, welche Reparaturkosten tatsächlich notwendig und angemessen sind. Es kommt insgesamt nicht auf die Sicht eines Sachverständigen an.

Der Schaden ist aus der Sicht des Geschädigten zu ermitteln. Macht dieser von seiner Ersetzungsbefugnis Gebrauch und beauftragt selbst eine Reparaturwerkstatt, soll er nicht das Risiko der Verteuerung einer Reparatur tragen. Folgerichtig sprach das AG Siegen den restlichen Schaden in Form von Reparaturkosten zu.

Auch bezüglich der Mietwagenkosten kam das AG Siegen zutreffend zu dem Entschluss, dass es nicht darum geht, welcher Tarif aus der Sicht eines Sachverständigen der Region durchschnittlich und ortsüblich ist, auch hier ist die Sicht des Geschädigten maßgeblich. Liegt ein konkret berechneter Tarif nicht mehr als 50 % über dem Ortsdurchschnitt, kann noch von der Erforderlichkeit ausgegangen werden.

Andere Amtsgerichte gewähren diesen Zuschlag allerdings nicht, sodass die Einzelfallbezogenheit der Entscheidung des AG Siegen zu berücksichtigen ist.